

(26. Juni, 20.00 Uhr) Liste, die den von der griechischen Regierung am 8., 14., 22. und 25. Juni vorgelegten Vorschlägen Rechnung trägt

Tabelle 1 – Griechenland: Vorrangige Maßnahmen

Politikbereich **In Abstimmung mit EK/EZB/IWF zu treffende Maßnahmen**

1. Nachtragshaushalt 2015 und mittelfristige Haushaltsstrategie 2016-2019

Verabschiedung eines Nachtragshaushalts für 2015 mit Wirkung vom 1. Juli 2015 sowie einer mittelfristigen Haushaltsstrategie für den Zeitraum 2016-2019, untermauert durch ein umfangreiches, glaubwürdiges Maßnahmenpaket. Der neue Haushaltspfad basiert auf der Zielvorgabe eines Primärüberschusses von 1 %, 2 %, 3 % bzw. 3,5 % des BIP in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018. Das Maßnahmenpaket umfasst Mehrwertsteuerreformen (Punkt 2), sonstige steuerpolitische Maßnahmen (Punkt 3), Rentenreformen (Punkt 4), Verwaltungsreformen (Punkt 5), Reformen zur Behebung von Mängeln bei der Steuereintreibung (Punkt 6) sowie andere weiter unten aufgeführte parametrische Maßnahmen.

2. Mehrwertsteuerreform

Erlass von Rechtsvorschriften zur Reform des Mehrwertsteuersystems mit Wirkung vom 1. Juli 2015. Mit der Reform wird ein Netto-Einnahmewachstum von 1 Prozent des BIP pro Jahr im Zuge parametrischer Änderungen angestrebt. Das neue Mehrwertsteuersystem wird i) einen einheitlichen Regelsatz von 23 Prozent, auch für Restaurants und Catering, einen ermäßigten Satz von 13 Prozent für Grundnahrungsmittel, Energie, Hotels und Wasser (ohne Abwasserbeseitigung) sowie einen Niedrigsteuersatz von 6 Prozent für Arzneimittel, Bücher und Theaterveranstaltungen vorsehen; ii) Ausnahmeregelungen reduzieren, um die Steuerbasis zu verbreitern, und eine Anhebung der Versicherungssteuer beinhalten; iii) Vergünstigungen abschaffen, unter anderem für die Inseln.

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer kann Ende 2016 überprüft werden, vorausgesetzt, dass durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur verbesserten Erhebung der Mehrwertsteuer zusätzliche Einnahmen in vergleichbarer Höhe erzielt werden. Über eine etwaige Überprüfung und Überarbeitung der Regelungen ist in Abstimmung mit den Institutionen zu entscheiden.

(26. Juni, 20.00 Uhr) Liste, die den von der griechischen Regierung am 8., 14., 22. und 25. Juni vorgelegten Vorschlägen Rechnung trägt

3. Strukturelle finanzpolitische Maßnahmen

Erlass von Rechtsvorschriften zur

- Schließung von Schlupflöchern bei der Einkommensteuererhebung, die bislang eine Steuervermeidung ermöglichten (z. B. engere Definition des Begriffs „Landwirt“), Erhöhung der Körperschaftssteuer im Jahr 2015 und verbindliche Festschreibung der Vorauszahlung der Steuer in Höhe von 100 % für Unternehmen und Gewerbetreibende bis Ende 2016; Abschaffung der im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Steuervergünstigungen für Landwirte; Erhöhung des Solidaritätszuschlags;
- Abschaffung der Subventionen für die von Landwirten zu entrichtenden Verbrauchsteuern auf Dieselmotorkraftstoff und zielgenauere Festlegung der Anspruchskriterien für die Gewährung von Heizölzuschüssen mit dem Ziel einer Halbierung der entsprechenden Ausgaben im Haushalt 2016;
- Anpassung – unter Berücksichtigung etwaiger Überprüfungen der lagegebundenen Bewertung von Immobilien – der Grundsteuersätze, sofern dies erforderlich ist, um die Einnahmen aus der Grundsteuer auf einem Niveau von 2,65 Mrd. EUR zu halten, sowie Anpassung der alternativen Mindesteinkommensteuer;
- Abschaffung der mit dem Gesetz über Steuerzahlungen (Gesetz XXXX/2015) eingeführten Quellensteuer auf grenzüberschreitende Transaktionen und Aufhebung der im Gesetz über die Staatsverwaltung (Gesetz XXXX/2015) vorgesehenen jüngsten Änderungen des Einkommensteuergesetzes, unter anderem auch der Sonderbehandlung landwirtschaftlicher Einkommen;
- Verabschiedung der ausstehenden Reformen des Einkommensteuergesetzes und der Steuerverfahrensordnung: Erlass eines neuen Strafgesetzes über Steuerflucht und Steuerhinterziehung zur Änderung des Sonderstrafgesetzes 2523/1997 und aller sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Ersetzung von Artikel 55 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, um unter anderem die Definitionen von „Steuerhinterziehung“ und „Steuerflucht“ zu aktualisieren und auf alle Steuerarten auszuweiten; Abschaffung aller im Gesetz über die Rechnungsführung vorgesehenen Strafen, insbesondere jener nach dem Gesetz 2523/1997, Weiterentwicklung des steuerrechtlichen Rahmens für Organismen für gemeinsame Anlagen und deren Teilnehmer im Einklang mit dem Einkommensteuergesetz und mit bewährten Praktiken der EU-Mitgliedstaaten;
- Verbesserung des Haushaltsgesetzes durch i) Rahmenvorschriften für unabhängige Agenturen; ii) schrittweise Abschaffung von Ex-ante-Prüfungen durch den griechischen Rechnungshof und Rechnungsprüfer („ypologos“); iii) Übertragung der ausschließlichen Zuständigkeit für Finanzdienstleistungen auf die Generaldirektionen Finanzdienstleistungen (DGSF) und der Befugnisse zur Überwachung der Finanzen des öffentlichen Sektors auf den Obersten Rechnungshof (GAO); iv) schrittweise Abschaffung der Finanzprüfungsämter bis Januar 2017;

(26. Juni, 20.00 Uhr) Liste, die den von der griechischen Regierung am 8., 14., 22. und 25. Juni vorgelegten Vorschlägen Rechnung trägt

- Erhöhung der Tonnagesteuer und schrittweise Abschaffung der steuerlichen Sonderregelungen für die Schifffahrtsbranche.

bis September 2015: i) Vereinfachung der Regelungen für Steuergutschriften bei der Einkommensteuer; ii) Neuausgestaltung des Solidaritätszuschlags und dessen Integration in das Einkommensteuergesetz im Einkommensteuerjahr 2016 mit dem Ziel, eine Progression im Einkommensteuersystem effektiver zu erreichen; iii) Erlass eines Rundschreibens über Geldbußen zur Gewährleistung einer vollumfänglichen und kohärenten Anwendung der Steuergesetzgebung; iv) Durchführung der übrigen Reformen gemäß Abschnitt 9 des IWF-Länderberichts Nr. 14/151.

Im Gesundheitswesen mit Wirkung vom 1. Juli 2015: i) Wiedereinführung einer konsequenten, ausnahmslosen Verschreibung von Arzneimitteln nach der INN-Nomenklatur; ii) in einem ersten Schritt Senkung der Preise aller patentfreien Originalarzneimittel auf 50 Prozent und aller Generika auf 32,5 Prozent des Patentpreises durch Aufhebung der Bestandsschutzklausel für Arzneimittel, die bereits 2012 auf dem Markt waren, und iii) Überprüfung und Begrenzung der Preise diagnostischer Tests, um die Entwicklung der strukturellen Ausgaben mit den „Clawback“-Zielvorgaben in Einklang zu bringen; iv) vollständige Rückforderung des Clawback für Privatkliniken, Diagnostik und Pharmazeutika für das Jahr 2014 und Fortschreibung der für 2015 festgesetzten Clawback-Obergrenzen auf das Jahr 2016.

Inangriffnahme der Überprüfung des Sozialschutzsystems gemäß den vereinbarten Vorgaben mit fachlicher Unterstützung der Weltbank, um Einsparungen von ½ Prozent des PIB zu erzielen, mit denen ein Beitrag zur Finanzierung einer haushaltsneutralen schrittweisen Einführung des garantierten Mindesteinkommens im Januar 2016 geleistet werden soll;

Erlass von Rechtsvorschriften zur

- Herabsetzung der Obergrenze für Militärausgaben um 400 Mio. EUR im Wege gezielter Maßnahmen, insbesondere durch Kürzungen bei Personal und Beschaffung;
- Reform des Einkommensteuergesetzes, unter anderem in Bezug auf Kapitalbesteuerung, Anlageinstrumente, Landwirte und Selbständige;
- Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes von 26 % auf 28 %;
- Einführung einer Steuer auf Fernsehwerbung;
- Ankündigung einer internationalen öffentlichen Ausschreibung für die Vergabe von Fernsehlicenzen und der

(26. Juni, 20.00 Uhr) Liste, die den von der griechischen Regierung am 8., 14., 22. und 25. Juni vorgelegten Vorschlägen Rechnung trägt

damit verbundenen Frequenznutzungsrechte;

- Ausweitung der Luxussteuer auf Sport- und Freizeitboote von über 10 Meter Länge und Erhöhung der Luxussteuer von 10 % auf 13 % mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Erhebung der Einkommensteuer für 2014 und die Folgejahre;
- Ausweitung der Besteuerung der Brutto-Glücksspieleinnahmen in Höhe von 30 % auf VLT-Spiele (Video-Lotterie-Terminals), die im zweiten Halbjahr 2015 und im Jahr 2016 installiert werden dürften;
- Einleitung des Ausschreibungsverfahrens für die Vergabe von 4G- und 5G-Lizenzen.

4. Rentenreform

Die Regierung erkennt an, dass das Rentensystem nicht tragfähig ist und grundlegender Reformen bedarf. Deshalb wird sie das Rentenreformgesetz von 2010 (3863/2010) vollständig umsetzen und die in der Reform von 2012 vorgesehenen Nachhaltigkeitsfaktoren für Zusatzrenten und Pauschalrenten entweder vollständig anwenden oder ersetzen/anpassen, um gleichwertige Einsparungen zu erzielen, und weitere Schritte zur Verbesserung des Rentensystems unternehmen.

Ab dem 1. Juli 2015 wird die Regierung schrittweise Reformen auf den Weg bringen, die geschätzte dauerhafte Einsparungen in einer Größenordnung von $\frac{1}{4}$ - $\frac{1}{2}$ Prozent des BIP im Jahr 2015 und von 1 Prozent des BIP auf Ganzjahresbasis im Jahr 2016 und in den Folgejahren bewirken. Zu diesem Zweck wird sie Rechtsvorschriften erlassen, mit denen Folgendes angestrebt wird:

- Schaffen starker Negativanreize, die einem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand entgegenwirken, insbesondere durch eine Anpassung der Abzüge bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand sowie durch eine schrittweise Aufhebung des Bestandsschutzes in Bezug auf das gesetzliche Renteneintrittsalter und Vorruhestandsregelungen und durch eine schrittweise Anpassung an das gesetzliche Renteneintrittsalter von 67 Jahren bzw. 62 Jahren bei 40 Beitragsjahren bis 2022, anwendbar mit sofortiger Wirkung auf alle, die in den Ruhestand eintreten (ausgenommen Personen, die besonders belastende Tätigkeiten verrichtet haben, und Mütter behinderter Kinder);
- Erlass von Rechtsvorschriften, durch die der Bezug von Leistungen aus dem Sozialversicherungsfonds für diejenigen, für die die Verlängerung des Zeitraums bis zum Erreichen des Rentenalters gilt, einen jährlichen Abzug von 10 Prozent zusätzlich zum derzeit vorgenommenen Abzug von 6 Prozent bewirkt.

(26. Juni, 20.00 Uhr) Liste, die den von der griechischen Regierung am 8., 14., 22. und 25. Juni vorgelegten Vorschlägen Rechnung trägt

- Integration aller Zusatzversorgungsfonds in die ETEA und Gewährleistung, dass ab dem 1. Januar 2015 alle Zusatzversorgungsfonds ausschließlich über Beiträge finanziert werden;
- gezieltere Ausrichtung der Sozialrenten durch Erhöhung der OGA-Renten für Nichtversicherte;
- schrittweise Abschaffung der Solidaritätszulage (EKAS) für alle Rentner bis Ende Dezember 2019; dies gilt ab sofort für die obersten 20 % der Leistungsbezieher, wobei die Modalitäten der schrittweisen Abschaffung mit den Institutionen abzustimmen sind;
- Einfrieren des monatlichen nominalen Höchstbetrags der garantierten beitragsabhängigen Rente bis 2021;
- Personen, die nach dem 30. Juni 2015 in den Ruhestand treten, erhalten erst bei Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters von derzeit 67 Jahren die garantierte beitrags- und einkommensabhängige Rente, bzw. die Grundrente ;
- Anhebung des Krankenversicherungsbeitrags für Rentner von 4 % auf durchschnittlich 6 % und Ausweitung der Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Krankenversicherungsbeiträgen auf Zusatzrenten;
- schrittweise Abschaffung aller staatlich finanzierten Ausnahmeregelungen und Harmonisierung der Beitragsregelungen aller Pensionsfonds mit der Beitragsstruktur der IKA ab 1. Juli 2015.

Darüber hinaus wird die Regierung zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Rentensystems und zur Verbesserung seiner Struktur bis zum 31. Oktober 2015 weitere Reformen verabschieden, die zum 1. Januar 2016 in Kraft treten, und Folgendes zum Gegenstand haben: i) spezifische Ausgestaltung und parametrische Verbesserungen mit dem Ziel einer stärkeren Koppelung von Beiträgen und Leistungen; ii) Verbreiterung und Modernisierung der Beitrags- und Rentengrundlage für alle selbständig Erwerbstätigen, unter anderem durch den Übergang von einem auf dem nominellen Einkommen basierenden System zu einem auf dem tatsächlichen Einkommen basierenden System, und Festlegung von Mindestvorschriften über die Abführung von Pflichtbeiträgen; iii) Überarbeitung und Straffung aller Komponenten von Systemen einer beitrags- und bedarfsabhängigen garantierten Grundrente unter Berücksichtigung von Anreizen für die Aufnahme einer Beschäftigung und die Abführung von Beiträgen; iv) Festlegung der Hauptelemente einer umfassenden Konsolidierung der Sozialversicherungsfonds, einschließlich einer gegebenenfalls noch ausstehenden Harmonisierung der Vorschriften und Verfahren für die Abführung von Beiträgen und die Gewährung von Leistungen für alle Fonds; v) Abschaffung aller Bagatellabgaben, die der Rentenfinanzierung dienen, und Kompensation durch Leistungskürzungen bzw. Erhöhung der Beiträge zu bestimmten Fonds mit Wirkung vom

(26. Juni, 20.00 Uhr) Liste, die den von der griechischen Regierung am 8., 14., 22. und 25. Juni vorgelegten Vorschlägen Rechnung trägt

31. Oktober 2015; vi) Pro-rata-Harmonisierung der Vorschriften für die Auszahlung von Rentenleistungen des Landwirtschaftsfonds (OGA) mit dem allgemeinen Rentensystem, sofern der OGA nicht mit anderen Fonds verschmolzen wird. Die Konsolidierung der Sozialversicherungsfonds wird bis Ende 2017 erfolgen. Der Prozess beginnt im Jahr 2015 mit dem Erlass von Rechtsvorschriften zur Konsolidierung der Sozialversicherungsfonds durch Verschmelzung zu einer einzigen Einrichtung; die operative Konsolidierung wird spätestens am 31. Dezember 2016 abgeschlossen sein. Eine weitere Reduzierung der Betriebskosten und die Einführung eines effektiveren Finanzmanagements, insbesondere durch Herstellung eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen den Bedürfnissen wirtschaftlich besser ausgestatteter Fonds und wirtschaftlich schlechter ausgestatteter Fonds, werden aktiv gefördert.

Die Regierung wird Rechtsvorschriften erlassen, um die Haushaltsauswirkungen der Umsetzung der Gerichtsurteile zur Rentenreform von 2012 vollständig zu kompensieren.

Parallel zur Reform des Rentensystems wird eine Überprüfung des Sozialschutzsystems vorgenommen, um die Fairness der verschiedenen Reformen sicherzustellen.

Die Institutionen sind bereit, anstelle einiger der genannten Maßnahmen andere parametrische Maßnahmen innerhalb des Rentensystems mit vergleichbarer Wirkung in Betracht zu ziehen, wobei deren Auswirkungen auf das Wachstum zu berücksichtigen sind und vorausgesetzt, dass die betreffenden Maßnahmen den Institutionen in der Planungsphase präsentiert werden und hinreichend konkret und quantifizierbar sind; anderenfalls kommt die zuvor beschriebene Standardoption zur Anwendung.

5. Staatsverwaltung, Justizwesen und Korruptionsbekämpfung

Erlass von Rechtsvorschriften zur

- Reform der vereinheitlichten Lohn- und Gehaltstabelle mit Wirkung vom 1. Januar 2016: Festlegung der Schlüsselparameter in haushaltsneutraler Weise und im Einklang mit den vereinbarten Lohnkostenzielen und Anwendung im gesamten öffentlichen Sektor, insbesondere Entzerrung der Lohnverteilung innerhalb der Lohnskala in Abhängigkeit von Qualifikation, Leistung und Verantwortung der Mitarbeiter (die Regierung wird ferner bis Ende November 2015 Rechtsvorschriften zur Straffung der spezialisierten Lohntabellen erlassen);
- Anpassung von Lohnnebenleistungen wie Urlaub, Tagegelder, Reisekosten und Vergünstigungen an bewährte

(26. Juni, 20.00 Uhr) Liste, die den von der griechischen Regierung am 8., 14., 22. und 25. Juni vorgelegten Vorschlägen Rechnung trägt

Praktiken der EU-Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 1. Januar 2016;

- Festlegung – im Einklang mit der neuen mittelfristigen Haushaltsstrategie – von Obergrenzen für die Lohnkosten und den Umfang der Beschäftigung im öffentlichen Sektor, die wiederum im Einklang stehen mit den Haushaltszielen, und Gewährleistung einer rückläufigen Entwicklung der Lohnkosten im Verhältnis zum BIP bis 2019;
- Einstellung von Managern und Beurteilung der Leistung aller Beschäftigten (die Einstellung neuer Manager soll bis zum 31. Dezember 2015 im Anschluss an ein Überprüfungsverfahren erfolgt sein);
- Reform des Zivilgesetzbuchs im Einklang mit früher getroffenen Vereinbarungen;
- Stärkung der Governance von ELSTAT in Bezug auf i) Rolle und Struktur der Beratungsgremien des griechischen statistischen Systems (ELSS) – insbesondere Umwandlung des Rates des ELSS in einen beratenden Ausschuss – und die Rolle des Beratenden Ausschusses für bewährte Praktiken (GPAC); ii) das Verfahren zur Rekrutierung des ELSTAT-Präsidenten in einer Weise, die gewährleistet, dass der Präsident höchsten fachlichen Anforderungen genügt und dass seine Ernennung im Wege transparenter Verfahren und anhand transparenter Auswahlkriterien erfolgt; iii) die Einbeziehung von ELSTAT – sofern angezeigt – in die Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen oder anderen Vorschlägen rechtlicher Natur, die statistische Fragen betreffen; iv) sonstige Aspekte, die sich auf die Unabhängigkeit von ELSTAT auswirken, wie seine Finanzautonomie, die Ermächtigung von ELSTAT zur Neuzuweisung bestehender Planstellen und – soweit erforderlich – zur Einstellung neuer Mitarbeiter, insbesondere wissenschaftlicher Fachkräfte, sowie die Einstufung des Amtes als Haushaltsorgan nach dem kürzlich verabschiedeten Gesetz 4270/2014; Aufgaben und Befugnisse der griechischen Zentralbank im Statistikbereich im Einklang mit den europäischen Rechtsvorschriften;

Veröffentlichung eines überarbeiteten strategischen Plans zur Korruptionsbekämpfung bis zum 31. Juli 2015; Änderung und Umsetzung des Rechtsrahmens für die Abgabe von Vermögenserklärungen und für die Finanzierung der politischen Parteien sowie Erlass von Rechtsvorschriften, die eine politische Einmischung bei Einzelfalluntersuchungen im Rahmen der Verfolgung von Finanzkriminalität und der Korruptionsbekämpfung verhindern.

6. Steuerverwaltung

Ergreifen folgender Maßnahmen:

- Erlass von Rechtsvorschriften zur Errichtung einer autonomen Steuererhebungsbehörde, in denen Folgendes

(26. Juni, 20.00 Uhr) Liste, die den von der griechischen Regierung am 8., 14., 22. und 25. Juni vorgelegten Vorschlägen Rechnung trägt

festgelegt wird: i) Rechtsform, Organisation, Status und Größe der Behörde; ii) Befugnisse und Aufgaben des Leiters und des unabhängigen Gouverneursrats; iii) Stellung im Verhältnis zum Finanzminister und anderen Regierungsstellen; iv) Flexibilität der Personalausstattung der Behörde und Verhältnis gegenüber dem öffentlichen Dienst; v) Haushaltsautonomie, Einrichtung einer eigenen Generaldirektion Finanzdienstleistungen und Festlegung einer neuen Finanzierungsformel, die es ermöglicht, Anreizmaßnahmen am Ziel der Steuererhebung auszurichten und Planbarkeit und Flexibilität des Haushalts zu gewährleisten; vi) Berichtspflicht gegenüber Regierung und Parlament; vii) unverzüglicher Transfer sämtlicher steuer- und zollbezogenen Kapazitäten und Aufgaben sowie sämtlicher für Steuer- und Zollangelegenheiten zuständigen Mitarbeiter der SDOE (Einheit für die Verfolgung von Wirtschaftsverbrechen) zur Behörde;

- in Bezug auf Pfändungen Erlass von Rechtsvorschriften zur Aufhebung der Obergrenze von 25 Prozent des Lohns bzw. der Rente und Absenkung aller Schwellenwerte von 1500 EUR, wobei jedoch in jedem Fall ein angemessener Lebensunterhalt gewährleistet bleiben muss; Beschleunigung der Beschaffung von IT-Infrastrukturen zur Automatisierung von E-Pfändungen; Verbesserung der Bestimmungen für steuerliche Abschreibungen; Abschaffung der persönlichen Haftung von Steuerbeamten für die Nichtbeitreibung von Altschulden; Aufhebung von Beschränkungen für die Durchführung von Prüfungen in Bezug auf Steuererklärungen ab 2012 im Rahmen der Regelung für extern ausgestellte Steuerbescheinigungen; Durchsetzung – soweit rechtlich möglich – von Vorauszahlungen bei Steuerstreitigkeiten;
- i) Änderung der Ratenzahlungsregelungen für die Begleichung von Steuer- und Sozialversicherungsschulden 2014-2015 dahingehend, dass Personen ausgeschlossen werden, die ihren derzeitigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, und dass eine Verpflichtung für die Steuer- und die Sozialversicherungsverwaltung vorgesehen wird, die Geltungsdauer in Fällen, in denen die Betroffenen die Zahlungen früher leisten können, zu verkürzen und marktbasierende Zinssätze einzuführen; LTU und KEAO werden bis September 2015 eine Bewertung für Großschuldner – mit Steuer- und Sozialversicherungsschulden von über 1 Mio. EUR – vornehmen (d. h. ihre Zahlungsfähigkeit prüfen und Korrekturmaßnahmen treffen); ii) Änderung der Basis-Ratenzahlungsregelung nach der Steuerverfahrensordnung durch eine Anpassung der marktbasierenden Zinssätze und eine Aussetzung der Vorschriften zur Überprüfung durch Dritte und zu Bankgarantien bis Ende 2017;
- Erlass von Rechtsvorschriften zur Beschleunigung von Abmeldeverfahren und zur Beschränkung von Mehrwertsteuer-Wiederanmeldungen, um die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer zu sichern, sowie Beschleunigung der Beschaffung von Netzwerkanalyse-Software; Erlass des Präsidialdekrets, das für die grundlegende Neuorganisation der Abteilung für Mehrwertsteuerbeitreibung erforderlich ist, so dass die

(26. Juni, 20.00 Uhr) Liste, die den von der griechischen Regierung am 8., 14., 22. und 25. Juni vorgelegten Vorschlägen Rechnung trägt

Beitreibung der Mehrwertsteuer und die Bekämpfung von Mehrwertsteuerkarrussellbetrug gestärkt werden können; die zuständigen Behörden werden dem Mehrwertsteuerausschuss der EU einen entsprechenden Antrag unterbreiten und eine Bewertung der Implikationen einer Erhöhung der Mehrwertsteuer-Schwelle auf 25 000 EUR vorlegen;

- Bekämpfung von Treibstoffschmuggel durch Legislativmaßnahmen, die eine Lokalisierung von Lagertanks (ortsfest oder mobil) ermöglichen;
- Vorlage eines Plans des Generalsekretariats für öffentliche Einnahmen zum verstärkten Vorgehen gegen Steuerflucht und un versteuerte Einlagen durch eine Kontrolle von Banktransaktionen bei Banken in Griechenland und im Ausland mit dem Ziel, nicht gezahlte Steuern einzutreiben;
- Ausarbeitung eines Plans mitsamt Kostenaufstellung für die Förderung der Nutzung elektronischer Zahlungen bei Inanspruchnahme von Mitteln aus den EU-Struktur- und Investitionsfonds.

7. Finanzsektor

Verabschiedung i) von Änderungen der Gesetze über Unternehmens- und Privatinsolvenz, um deren Anwendungsbereich auf alle Schuldner auszuweiten und das Gesetz über Unternehmensinsolvenz mit dem Gesetz über die außergerichtliche Streitbeilegung in Einklang zu bringen; ii) von Änderungen des Gesetzes über Privatinsolvenz mit dem Ziel, einen Mechanismus einzuführen, der zwischen „strategischen Schuldnern“ und „gutgläubigen Schuldnern“ differenziert, und die Verfahren zu vereinfachen und zu stärken und neue Maßnahmen einzuführen, um den beträchtlichen Rückstand bei den anhängigen Verfahren abzarbeiten; iii) von Änderungen zur umgehenden Verbesserung des justiziellen Rahmens für die Regelung von Fragen im Zusammenhang mit Unternehmens- und Privatinsolvenzen; iv) von Rechtsvorschriften zur Einführung des reglementierten Berufs eines Insolvenzverwalters, wobei dieser nicht den Angehörigen eines bestimmten Berufsstands vorbehalten sein darf und man sich länderübergreifend an positiven Erfahrungen orientieren sollte; v) einer umfassenden Strategie für das Finanzsystem; diese Strategie wird auf dem Strategiepapier von 2013 aufbauen, dem neuen Umfeld und den neuen Rahmenbedingungen des Finanzsystems Rechnung tragen und darauf abstellen, die Banken wieder in private Eigentümerschaft zu überführen, internationale strategische Investoren anzuziehen und mittelfristig ein nachhaltiges Finanzierungsmodell zu entwickeln; vi) einer umfassenden Strategie für die Auflösung notleidender Kredite, die mit Unterstützung eines strategischen Beraters auszuarbeiten ist.

(26. Juni, 20.00 Uhr) Liste, die den von der griechischen Regierung am 8., 14., 22. und 25. Juni vorgelegten Vorschlägen Rechnung trägt

8. Arbeitsmarkt

Einleitung eines Konsultationsprozesses, der in seiner Art jenem entspricht, der mit Blick auf die Festlegung der Höhe des Mindestlohns vorgesehen ist (Artikel 103 des Gesetzes 4172/2013), mit dem Ziel, den bestehenden Rechtsrahmen für Massenentlassungen, Arbeitskampfmaßnahmen und Tarifverhandlungen zu überprüfen und dabei Praktiken Rechnung zu tragen, die sich in anderen europäischen Ländern bewährt haben. Beiträge zu dieser Überprüfung werden auch internationale Organisationen, unter anderem die ILO, leisten. Organisation und Zeitplan sind in Abstimmung mit den Institutionen festzulegen. Änderungen des derzeitigen Rahmens für Tarifverhandlungen werden nicht vor Abschluss der Überprüfung und in keinem Fall vor Ende 2015 vorgenommen. Etwaige vorgeschlagene Änderungen des Rechtsrahmens werden ausschließlich im Einvernehmen mit der EK / der EZB / dem IWF erlassen. Die zuständigen Behörden werden Maßnahmen zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit treffen, um die Wettbewerbsfähigkeit rechtmäßig handelnder Unternehmen zu stärken, Beschäftigte zu schützen und Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen zu sichern.

(26. Juni, 20.00 Uhr) Liste, die den von der griechischen Regierung am 8., 14., 22. und 25. Juni vorgelegten Vorschlägen Rechnung trägt

9. Produktmarkt

Erlass von Rechtsvorschriften

- zur Umsetzung aller bislang noch nicht umgesetzten Empfehlungen des OECD-Toolkits I zur Wettbewerbsbewertung, unter anderem mit Blick auf die Erteilung von Lizenzen für den Güterkraftverkehr, sowie der Empfehlungen des OECD-Toolkits II zu Getränken und Mineralölerzeugnissen;
- zur Öffnung des Zugangs zu den reglementierten Berufen Ingenieur, Notar, Versicherungsmathematiker und Gerichtsvollzieher und Liberalisierung der Märkte für touristische Vermietung und Fährtransporte;
- zur Beseitigung nicht reziproker Bagatellabgaben und Anpassung der reziproken Bagatellabgaben auf erbrachte Dienstleistungen;
- i) zum Bürokratieabbau, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Erteilung von Horizontal-Lizenzen bei Investitionen und Tätigkeiten mit geringem Risiko entsprechend den Empfehlungen der Weltbank sowie zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen auf der Grundlage der OECD-Empfehlungen; ii) zur Einsetzung eines Ausschusses für die interministerielle Ausarbeitung von Rechtsvorschriften; die Weltbank wird um fachliche Unterstützung im Hinblick auf die Lockerung der Anforderungen an die Erteilung von Lizenzen ersucht werden;
- zur Verabschiedung und Umsetzung der Reform des Gasmarktes und des spezifischen Fahrplans;
- zur Einleitung irreversibler Schritte zur Privatisierung des Stromnetzbetreibers ADMIE (unter anderem Bekanntgabe des Termins für die Einreichung verbindlicher Angebote).

Die Behörden werden das System der Kapazitätzahlungen auf den Strommärkten und andere Regeln des Strommarktes reformieren, um zu vermeiden, dass bestimmte Anlagen auf einem Niveau unterhalb ihrer variablen Kosten betrieben werden müssen, und um ein Netting von Zahlungsrückständen zwischen PPC und Marktbetreiber zu verhindern. Festsetzung der PPC-Tarife auf Kostenbasis, unter anderem Abschaffung des Rabatts in Höhe von 20 % für Hochspannungsnutzer und Ersetzung durch kostenbasierte Tarife; Anmeldung von NOME-Produkten bei der Europäischen Kommission. Außerdem werden die Behörden den Fahrplan für das EU-Zielmodell weiter umsetzen, einen neuen Rahmen für die Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ausarbeiten und die Energiebesteuerung überprüfen. Ferner wird die finanzielle und operative Unabhängigkeit der Stromregulierungsbehörde gestärkt.

(26. Juni, 20.00 Uhr) Liste, die den von der griechischen Regierung am 8., 14., 22. und 25. Juni vorgelegten Vorschlägen Rechnung trägt

10. Privatisierung

- Das Direktorium des Hellenic Republic Asset Development Fund (HRADF) genehmigt den Vermögensentwicklungsplan, der eine Privatisierung aller seit dem 31.12.2014 auf den HRDAF übertragenen Vermögenswerte vorsieht. Der Plan wird vom Kabinett gebilligt.
- Im Interesse eines Abschlusses der Ausschreibungsverfahren werden die Behörden alle seitens der Regierung erforderlichen Maßnahmen ergreifen, insbesondere in Bezug auf die Regionalflughäfen, auf TRAINOSE, auf Egnatia, auf die Häfen von Piräus und Thessaloniki und auf Ellinikon (die vollständige Liste ist im Technischen Memorandum enthalten). Die Maßnahmenliste wird regelmäßig aktualisiert, und die Regierung trägt dafür Sorge, dass alle ausstehenden Maßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden.
- Regierung und HRADF geben verbindliche Angebotsfristen für die Häfen von Piräus und Thessaloniki (spätestens Ende Oktober 2015) sowie für TRAINOSE ROSCO ohne wesentliche Änderungen der Ausschreibungsbedingungen bekannt.
- Die Regierung wird die staatlichen Anteile an OTE auf den HRADF übertragen.
- Einleitung irreversibler Schritte zum Verkauf der regionalen Flughäfen an den bereits ausgewählten erfolgreichen Bieter zu den geltenden Konditionen.